

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (05 31) 391 - 41 11
Telex: 09 52 526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 41 22 / 41 23

VERTEILER:

30. JULI 1987

FACHBEREICHE (2FACH)

SEMINAR FÜR MUSIK UND DEREN DIDAKTIK (5FACH)

DEZ. 3 (5FACH)

A U S H A N G

O r d n u n g

über das

Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen
Befähigung für den Lehramtsstudiengang mit dem Fach Musik
an der Technischen Universität Braunschweig

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat von der vom Senat der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Februar 1987 beschlossenen "Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung für den Lehramtsstudiengang mit dem Fach Musik an der Technischen Universität Braunschweig" mit Erlaß vom 20. März 1987 zustimmend Kenntnis genommen.

Die Ordnung wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

O r d n u n g

über das

Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung für den Lehramtsstudiengang mit dem Fach Musik an der Technischen Universität Braunschweig

I. Allgemeines

- 1) Die Immatrikulation für den Lehramtsstudiengang mit dem Fach Musik an der Technischen Universität Braunschweig setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus. Diese ist durch ein Feststellungsverfahren an der TU Braunschweig nachzuweisen.
- 2) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom zuständigen Fachbereich ein Ausschuß gebildet, der sich aus drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Lehramtsteilstudienganges Musik und einem/einer Studierenden zusammensetzt. Der/die Studierende muß mindestens drei Semester an der TU Braunschweig im Fach Musik immatrikuliert sein. Er/sie hat im Ausschuß kein Stimmrecht. Die hauptamtlich oder hauptberuflich lehrenden Mitglieder des Ausschusses können sich in Ausnahmefällen durch Lehrpersonen, die an der TU Braunschweig im Fachgebiet Musik tätig sind, vertreten lassen, wobei sichergestellt sein muß, daß dem Ausschuß mindestens ein hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrender angehört. Das studentische Ausschußmitglied kann bei Verhinderung im Einvernehmen mit den anderen Ausschußmitgliedern eine Vertretung benennen.
- 3) Die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Mitglieder des Ausschusses werden vom zuständigen Fachbereich für die Dauer von zwei Jahren, der/die studentische Vertreter/in für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

II. Anmeldung zur Teilnahme an dem Feststellungsverfahren

- 1) Eine formlose Anmeldung zur Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ist schriftlich an die TU Braunschweig, Seminar für Musik und deren Didaktik, zu richten.
- 2) Für die Einschreibung im Wintersemester müssen die Anträge jeweils bis zum 15. August, für die Einschreibung im Sommersemester bis zum 15. Februar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Termine sind Ausschlußfristen.
- 3) Der Anmeldung sind ein tabellarischer Bericht über den musikalischen Werdegang sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen.
- 4) Der Termin für das Feststellungsverfahren wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.

III. Feststellungsverfahren

- 1) Im Mittelpunkt des Verfahrens steht ein den Ausschuß orientierendes und gleichzeitig den/die Bewerber/in beratendes Gespräch, in dessen Verlauf dieser/diese Gelegenheit erhält, seine/ihre musikalischen Fähigkeiten vorzustellen. Zum Feststellungsverfahren gehört ein Vorspiel. Art, Umfang und Stilrichtung der Musikstücke des Vorspiels sind freigestellt.

Das Vorspiel kann in Ausnahmefällen durch andere musikbezogene Leistungen besonderer Art ersetzt werden. Über einen entsprechend begründeten Antrag, der der Anmeldung beigelegt werden muß, entscheidet der Ausschuß.

- 2) Das Verfahren soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.
- 3) Das Verfahren findet vor den Mitgliedern des Ausschusses statt. Über den Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt.

IV. Öffentlichkeit

- 1) Studierende und andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind bei den Gesprächen und Vorspielen als Zuhörer zuzulassen, soweit die Durchführung des Verfahrens dadurch nicht behindert wird. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntmachung des Ergebnisses.
- 2) Zuhörer nach Abschnitt IV Abs. 1 sind auszuschließen, wenn ein Bewerber/in dies für sein/ihr Verfahren verlangt.

V. Nachweis

- 1) Der Ausschuß entscheidet nach Abschluß des Verfahrens, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. Der/die Bewerber/in hat den Nachweis erbracht, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dies aufgrund des Gespräches und der erbrachten Leistungen feststellt.
- 2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird dem/der Bewerber/in ein Bescheid erteilt.
- 3) Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Kalenderjahre.
- 4) Bei Ablehnung kann der/die Bewerber/in das Feststellungsverfahren zum darauffolgenden Termin wiederholen.

VI. Anerkennung vergleichbarer Leistungen

An anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen auf andere Art erbrachte Prüfungs- oder Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. Über die Anerkennung entscheidet der Ausschuß. Abschnitt V Abs. 2 gilt entsprechend.

VII. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.